

**PROTOKOLL
DER
GEMEINDEVERSAMMLUNG**



Datum:	Montag, 4. Dezember 2017	
Ort:	Zentrum Tannewäg	
Zeit:	20.00 - 21.40 Uhr	
Vorsitz:	Gemeindepräsident Jürg Sigrist	
Protokoll:	Gemeindeschreiber Marc Bernasconi	
Stimmzähler:	Nachdem aus der Versammlung auf entsprechende Anfrage hin keine Vorschläge gemacht bzw. vermehrt wurden, werden die durch den Vorsitzenden vorgeschlagenen Personen von der Gemeindeversammlung gewählt: Martin Harisberger, geb. 1978, wohnhaft an der Märktgass 31 Gerhard Müller, geb. 1947, wohnhaft am Bollebärg 9 René Gantner, geb. 1958, wohnhaft an der Chilewiese 25 Marco Schöni, geb. 1985, wohnhaft am Bollebärg 20	
Anwesend:	<u>Stimmberechtigte</u>	100 Personen
	<u>Nichtstimmbererechtigte</u>	5 Personen inkl. Gemeindeschreiber
Stimmrecht:	Das Stimmrecht wird niemandem bestritten.	

TRAKTANDEN

1. Erneuerungswahl von 15 Mitgliedern des Wahlbüros Rafz für die Amtsdauer 2018 bis 2022.
2. Genehmigung der Entschädigungsverordnung für die Behörden, Kommissionen sowie Funktionärinnen und Funktionären im Nebenamt der Politischen Gemeinde Rafz.
3. Genehmigung der Verordnung über die Betreuung von Kindern im Vorschulalter und im Schulalter der Politischen Gemeinde Rafz und der Schule Rafz.
4. Genehmigung der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Rafz.
5. Genehmigung eines Kredites über Fr. 465'000.-- inkl. MWST, verteilt auf die Jahre 2018 bis 2023, für die Umsetzung des ICT-Konzeptes der Schule Rafz.
6. Genehmigung des Voranschlages 2018 der Politischen Gemeinde Rafz und Festsetzung des Steuerfusses auf unverändert 113 %.

Mit dem Hinweis auf die formellen Bestimmungen eröffnet der Vorsitzende, Gemeindepräsident Jürg Sigrist, die Versammlung. Er begrüsst die Stimmberechtigten sowie die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission. Speziell begrüsst er den Nichtstimmbererechtigten Pressevertreter Florian Schaer vom Zürcher Unterländer, die Co-Schulleiterin Kindergarten und Primarschule Karin Wolfer, den Leiter Alters- und Pflegeheim Peteracker Stephan Kunz und den Leiter Finanzen Heinz Lienhard.

Gemeindepräsident Jürg Sigrist erwähnt weiter, dass der Gemeinderat das ursprünglich ebenfalls traktandierte Geschäft „Entscheid Aufwertung Verwaltungsvermögen Politische Gemeinde Rafz“ von der Traktandenliste zurückgezogen hat. Dieses Geschäft wird an einer nächsten Gemeindeversammlung behandelt.

Auszug
aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung
vom 4. Dezember 2017



17-0001 A1.A Erneuerungswahl von 15 Mitgliedern des Wahlbüros der Politischen Gemeinde Rafz für die Amtsdauer 2018 bis 2022

Ausgangslage

Im Jahr 2018 finden die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden, Amtsdauer 2018 bis 2022, statt. Laut Art. 15 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rafz (GO) werden die Mitglieder des Wahlbüros durch die Gemeindeversammlung gewählt. Die Mitgliederzahl wurde vom Gemeinderat unverändert bei 15 Personen beibehalten.

Insgesamt sind laut Gemeindepräsident Jürg Sigrist sechs Rücktritte zu verzeichnen: Rosaria Bolliger, FDP, 18 Jahre, Monika Bächli, SVP, Silvia Bollinger, SVP und Séverine Berberat, parteilos, je 8 Jahre, Felix Spühler, puls8197, 7 Jahre und Juliana Rivas, parteilos, 4 Jahre.

Die Verabschiedung der bisherigen und Aufnahme der neuen Wahlbüromitglieder erfolgt am Freitag, 26. Januar 2018 im Rahmen einer kleinen Feier durch den Gemeinderat.

Erneuerungswahl Mitglieder Wahlbüro 2018 bis 2022

Kandidaturen

Für die Amtsdauer 2018 bis 2022 stellen sich folgende neun Personen als Mitglied des Wahlbüros zur Wiederwahl:

<i>Vorname und Name</i>	<i>Adresse</i>	<i>Parteizugehörigkeit</i>
• Nicole Bucher	Baumschuelwäg 12b	parteilos
• Irene Costa	Gärstejuchert 5	SVP
• Robert Erdin	Bollebärg 24	SVP
• Rosmarie Frey	Bleikiwäg 8b	SVP
• Jürg Graf	Oberdorf 8	SP
• Monika Hauser	Bleikiwäg 13	Grünliberale Rafzerfeld (glp)
• Martin Röhl	Geissewinkel 6	FDP
• Christiane Stalder	Bollebärg 24	SVP
• Brigitta Zürcher	Landstrasse 62	parteilos

Als neue Wahlbüromitglieder für die Amtsdauer 2018 bis 2022 werden folgende Personen vorgeschlagen:

SP Rafz

<i>Vorname und Name</i>	<i>Adresse</i>	<i>Parteizugehörigkeit</i>
• Rebekka Fröhlicher	Baumschuelwäg 4	SP
• Isabel Huber	Schluchewäg 7	SP
• Bettina Urech	Bleiki 11	SP

SVP Rafz

<i>Vorname und Name</i>	<i>Adresse</i>	<i>Parteizugehörigkeit</i>
• Beat Frey	Bleikiwäg 8b	SVP
• Claudia Vogt	Chilegass 1	parteilos

puls8917

<i>Vorname und Name</i>	<i>Adresse</i>	<i>Parteizugehörigkeit</i>
• Ursula Berger	Lachewäg 11	puls8197

Erwägungen

Die Erneuerungswahlen finden offen statt, d.h. allfällige weitere Wahlvorschläge können an der Gemeindeversammlung vermehrt werden. Wählbar ist jede Schweizer Bürgerin und jeder Schweizer Bürger, sofern sie/er das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, in der Politischen Gemeinde Rafz Wohnsitz hat und von der Ausübung der politischen Rechte auf Bundesebene nicht ausgeschlossen ist, so Gemeindepräsident Jürg Sigrist.

Abstimmung

Auf die Frage von Gemeindepräsident Jürg Sigrist werden die Wahlvorschläge nicht vermehrt.

Die Stimmberechtigten sind mit dem Antrag von Gemeindepräsident Jürg Sigrist, die 15 Wahlvorschläge im Globo zu wählen, einverstanden.

Die Gemeindeversammlung wählt mit grossem Mehr und ohne Gegenstimme:

1. Gestützt auf Art. 15 Ziff. 2 GO werden die folgenden 15 Personen als Mitglieder des Wahlbüros für die Amtsdauer 2018 bis 2022 als gewählt erklärt:
 - Ursula Berger, puls8197, geb. 1963, wohnhaft am Lachewäg 11 in Rafz;
 - Nicole Bucher, parteilos, geb. 1993, wohnhaft am Baumschuelwäg 12b in Rafz;
 - Irene Costa, SVP, geb. 1955, wohnhaft im Gärstejuchert 5 in Rafz;
 - Robert Erdin, SVP, geb. 1949, wohnhaft am Bollebärg 24 in Rafz;
 - Beat Frey, SVP, geb. 1956, wohnhaft am Bleikiwäg 8b in Rafz;
 - Rosmarie Frey, SVP, geb. 1957, wohnhaft am Bleikiwäg 8b in Rafz;
 - Rebekka Fröhlicher, SP, geb. 1978, wohnhaft am Baumschuelwäg 4 in Rafz;
 - Jürg Graf, SP, geb. 1990, wohnhaft im Oberdorf 8 in Rafz;
 - Monika Hauser, glp, geb. 1965, wohnhaft am Bleikiwäg 13 in Rafz;
 - Isabel Huber, SP, geb. 1999, wohnhaft am Schluchewäg 7 in Rafz;
 - Martin Röhl, FDP, geb. 1964, wohnhaft am Geissewinkel 6 in Rafz;
 - Christiane Stalder, SVP, geb. 1951, wohnhaft am Bollebärg 24 in Rafz;
 - Bettina Urech, SP, geb. 1996, wohnhaft an der Bleiki 11 in Rafz;
 - Claudia Vogt, parteilos, geb. 1965, wohnhaft an der Chilegass 1 in Rafz,
 - Brigitta Zürcher, parteilos, geb. 1976, wohnhaft an der Landstrasse 62 in Rafz.

2. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach
- SVP Rafz, Herr Hans Ulrich Neukom, Präsident, Christegässli 1, 8197 Rafz
- SP Rafz, Herr Kurt Altenburger, Präsident, Rietgass 13b, 8197 Rafz
- FDP Rafz, Herr Fritz Hauenstein, Präsident, Landstrasse 42, 8197 Rafz
- Grünliberale Rafzerfeld, Herr Juan Rivas, Co-Präsident, Baumschuelwäg 16b, 8197 Rafz
- Grüne Rafzerfeld, Herr Frank Beat Keller, Vertreter Rafzerfeld, Dorfstrasse 21a, 8197 Rafz
- Kanzlei
- A1.A Wahlbüromitglieder 2018 bis 2022
- A1.2.2 Erneuerungswahl Mitglieder Wahlbüro Rafz 2018 bis 2022

Mitteilung durch Protokollauszug in elektronischer Form an:

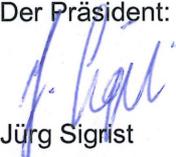
- puls@puls8197

Mit separatem Schreiben an:

- gewählte Wahlbüromitglieder

Gemeindeversammlung Rafz

Der Präsident: Der Schreiber:


Jürg Sigris
Marc BernasconiVersandt:

Auszug
aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung
vom 4. Dezember 2017



17-0002 **B3.C Genehmigung der Entschädigungsverordnung für die Behörden, Kommissionen sowie Funktionärinnen und Funktionären im Nebenamt der Politischen Gemeinde Rafz**

Ausgangslage

Gemeindepräsident Jürg Sigrist informiert, dass bis anhin die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen und Funktionären im Nebenamt, basierend auf dem Behördenentschädigungsreglement, welches der Gemeinderat Anfang Oktober 2001 auf die neue Legislaturperiode 2002 bis 2006 hin erlassen und im Zuge weiterer Amtsperioden jeweils überarbeitet hat, erfolgte. Die letzte finanzielle Anpassung der Behördenentschädigungen erfolgte auf die Amtsperiode 2010 bis 2014. Dies aufgrund der Tatsache, dass die Entschädigungen während acht Jahren gleich geblieben sind und der damalige Statthalter des Bezirks Bülach dem Gemeindepräsidentenverband des Bezirks Bülach eine nach Aufwand angemessene Entschädigung empfohlen hat.

Im Hinblick auf die Neuwahlen der Gemeindebehörden im Frühjahr 2018 hat der Gemeinderat entschieden, eine neue Verordnung über die Entschädigungen der Mitglieder von Behörden, Kommissionen sowie Funktionärinnen und Funktionären im Nebenamt (Entschädigungsverordnung) auszuarbeiten und der Gemeindeversammlung als zuständiges Organ zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten regelt der Gemeinderat in einem separaten Reglement. Dieses wird dem Souverän zur Kenntnisnahme ebenfalls vorgelegt, so Gemeindepräsident Jürg Sigrist weiter. Die definitive Beschlussfassung des Entschädigungsreglements erfolgt durch den Gemeinderat, vorausgesetzt die Gemeindeversammlung stimmt der vorliegenden Verordnung zu. Die Inkraftsetzung der Entschädigungsverordnung und des Entschädigungsreglements ist per 1. Januar 2018 vorgesehen. Einem allfälligen Rekurs soll die aufschiebende Wirkung entzogen werden, so dass Verordnung und Reglement per 1. Januar 2018 in Kraft treten können.

Entschädigungsverordnung und Entschädigungsreglement

Allgemeines

Aufgrund des Umfangs der Weisungsbroschüre verzichtete der Gemeinderat auf die Aufführung der Entschädigungsverordnung und des Entschädigungsreglements in der Weisungsbroschüre. Die Verordnung und das Reglement konnten in schriftlicher Form bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf der Gemeindehomepage eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Wichtigste Anpassungen Entschädigungsverordnung

Art. 2 Grundentschädigungen

<i>Gemeinderat</i>	<i>Ansatz bisher</i>	<i>Ansatz neu</i>
Präsident/-in:	Fr. 34'000.--	Fr. 36'000.--
Mitglied:	Fr. 25'000.--	Fr. 27'000.--
<i>Schulpflege</i>		
Präsident/-in:	Fr. 5'000.--	Fr. 6'000.--
Mitglied:	Fr. 11'000.--	Fr. 14'000.--

	<i>Ansatz bisher</i>	<i>Ansatz neu</i>
<i>Sozialbehörde</i>		
Präsident/-in (Gemeinderat):	Fr. 0.--	Fr. 0.--
Mitglied:	Fr. 6'000.--	Fr. 7'000.--
<i>Rechnungsprüfungskommission</i>		
Präsident/-in:	Fr. 3'000.--	Fr. 3'500.--
Aktuar/-in:	Fr. 3'000.--	Fr. 3'500.--
Mitglied:	Fr. 2'000.--	Fr. 2'500.--

Art. 5 Sitzungsgeldpauschalen

	<i>Ansatz bisher</i>	<i>Ansatz neu</i>
<i>Gemeinderat</i>		
Präsident/-in:	Fr. 3'000.--	Fr. 4'000.--
Mitglied:	Fr. 3'000.--	Fr. 3'500.--
<i>Schulpflege</i>		
Präsident/-in:	Fr. 3'000.--	Fr. 4'000.--
Mitglied:	Fr. 3'000.--	Fr. 3'500.--
<i>Sozialbehörde</i>		
Präsident/-in (Gemeinderat):	Fr. 2'000.--	Fr. 4'000.--
Mitglied:	Fr. 2'000.--	Fr. 2'500.--
<i>Rechnungsprüfungskommission</i>		
Präsident/-in:	Fr. 2'000.--	Fr. 3'000.--
Mitglied:	Fr. 2'000.--	Fr. 2'500.--

Art. 6 Sitzungsgelder

	<i>Ansatz bisher</i>	<i>Ansatz neu</i>
Sitzungsgeld pro Sitzung (bis 3 Std.):	Fr. 60.--	Fr. 70.--
Jede weitere Stunde:	Fr. 0.--	Fr. 40.--
Halbes Taggeld (ab 5 Std.):	Fr. 150.--	Fr. 150.--
Ganzes Taggeld (ab 8 Std., Maximum):	Fr. 250.--	Fr. 250.--

Wichtigste Anpassungen Entschädigungsreglement

Die Beschlussfassung des Entschädigungsreglements erfolgt durch den Gemeinderat, gestützt auf die Entschädigungsverordnung.

Art. 3 Mitglieder Wahlbüro

	<i>Ansatz bisher</i>	<i>Ansatz neu</i>
Entschädigung Urnenwache und Auszähldienst pro Std.:	Fr. 35.--	Fr. 40.--

Art. 5 Ackerbaustellenleiter/-in

	<i>Ansatz bisher</i>	<i>Ansatz neu</i>
Entschädigung pro Std.:	Fr. 38.--	Fr. 40.--

Art. 6 Gemeindechronist/-in

	<i>Ansatz bisher</i>	<i>Ansatz neu</i>
Pauschale pro Jahr.:	Fr. 1'200.--	Fr. 1'500.--

Art. 9 Stimmzähler/-in GV

	<i>Ansatz bisher</i>	<i>Ansatz neu</i>
Pauschale je Versammlung:	Fr. 20.--	Fr. 40.--

Art. 10 Gemeindestundenlohn**Gemeindestundenlohn****21 bis 49-jährige Arbeitnehmende**

Grundlohn		Fr. 26.80
Ferienzuschlag	8.69 %	Fr. 2.33
Feiertagszuschlag	4.35 %	Fr. 1.17
Total Stundenlohn		Fr. 30.30

Gemeindestundenlohn**bis 20-jährige und 50 bis 59-jährige Arbeitnehmende**

Grundlohn		Fr. 26.80
Ferienzuschlag	11.11 %	Fr. 2.98
Feiertagszuschlag	4.44 %	Fr. 1.19
Total Stundenlohn		Fr. 30.95

Gemeindestundenlohn**ab 60-jährige Arbeitnehmende**

Grundlohn		Fr. 26.80
Ferienzuschlag	13.64 %	Fr. 3.66
Feiertagszuschlag	4.54 %	Fr. 1.22
Total Stundenlohn		Fr. 31.68

ErwägungenGesetzliches

Gestützt auf Art. 16 Ziff. 6 Buchst. i der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rafz ist die Gemeindeversammlung für den Erlass einer Entschädigungsverordnung für die Behörden zuständig.

Vernehmlassung

Der Gemeinderat führte bei den amtierenden Gemeindebehörden Schulpflege, Sozialbehörde und Rechnungsprüfungskommission eine Vernehmlassung durch, so Gemeindepräsident Jürg Sigrist. Die Exekutive hat die Stellungnahmen dankend zur Kenntnis genommen und diese bei der Überarbeitung grösstenteils einfließen lassen. Mit den vorgeschlagenen Entschädigungen können sich alle vier Behörden einverstanden erklären.

Neuerlass Entschädigungsverordnung und Entschädigungsreglement

Die Veränderungen in Gesellschaft und Wirtschaft gehen auch an der Politik nicht spurlos vorbei. Der ehrenamtliche Charakter einer Behördentätigkeit soll hochgehalten werden, wobei unter dem Druck der Arbeitswelt einer angemessenen Entschädigung zunehmend mehr an Bedeutung zukommt, um das Milizsystem zu stärken. Mit der neuen Entschädigungsverordnung für die Behörden soll sichergestellt werden, dass die Behördentätigkeit weiterhin attraktiv bleibt und sich auch künftig genügend qualifizierte Personen für ein Amt zur Verfügung stellen.

Mit der vorliegenden, neuen kommunalen Gesetzesgrundlage besteht gemäss Gemeindepräsident Jürg Sigrist eine einfache, klare und transparente Regelung. Die Gemeindeversammlung legt dabei den politischen Rahmen fest und gibt gleichzeitig dem Gemeinderat die Kompetenz, die Details in einem separaten Reglement festzuhalten. So kann auf allfällige Änderungen zeitnah eingegangen und eine effiziente Gemeindeführung gewährleistet werden.

Die Entschädigungen der Rafzer Behörden, Kommissionen sowie Funktionärinnen und Funktionären im Nebenamt wurden deshalb, unter Berücksichtigung der zeitlichen Beanspruchung sowie der Ansätze vergleichbarer Gemeinden, gegenüber vor acht Jahren, moderat angepasst.

Damit sich die Stimmberechtigten über die Absichten des Gemeinderates hinsichtlich den neuen Vollzugsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung ins Bild setzen können, wurde der Reglementsentwurf als informativer Bestandteil den Gemeindeversammlungsakten zu diesem Geschäft beigelegt.

Entzug aufschiebende Wirkung

Damit bei einem allfälligen Rekurs oder einer allfälligen Beschwerde gegen den gefassten Versammlungsbeschluss, die Entschädigungsverordnung trotzdem per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt werden kann, ist diesem/dieser nach § 25 Abs. 3 des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Der Entzug der aufschiebenden Wirkung kann gemäss § 25 Abs. 3 VRG aus besonderen Gründen angeordnet werden. Da nur durch den Entzug der aufschiebenden Wirkung die Anwendung der Entschädigungsverordnung sowie das entsprechende Entschädigungsreglement von Beginn des neuen Kalenderjahres an gesichert werden kann, ist dieser laut Gemeindepräsident Jürg Sigrist gerechtfertigt. Dies dient der Rechtssicherheit der Politischen Gemeinde Rafz bei der Anwendung und damit Ausrichtung der Entschädigungen an Behörden, Kommissionen und Funktionären im Nebenamt.

Stellungnahme der RPK

RPK-Präsident Karl Schweizer teilt mit, dass die Rechnungsprüfungskommission die Entschädigungsverordnung für die Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen und Funktionären geprüft und genehmigt hat. Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung, der Entschädigungsverordnung zuzustimmen.

Stellungnahme RPK / Diskussion

Auf Anfrage von Gemeindepräsident Jürg Sigrist verzichtet die Rechnungsprüfungskommission auf eine Stellungnahme zu diesem Geschäft.

Da niemand aus der Versammlung das Wort wünscht, verliert Gemeindegeschreiber Marc Bernasconi den Antrag des Gemeinderates.

Abstimmung

Gemeindepräsident Jürg Sigrist schreitet zur Abstimmung über die Entschädigungsverordnung.

Dem Antrag des Gemeinderates wird mit grossem Mehr und ohne Gegenstimme zugestimmt.

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderates, mit Zustimmung der RPK sowie in Anwendung von Art. 16 Ziff. 6 Buchst. i Gemeindeordnung,

b e s c h l i e s s t :

1. Die Entschädigungsverordnung für die Behörden, Kommissionen sowie Funktionärinnen und Funktionären im Nebenamt der Politischen Gemeinde Rafz wird genehmigt und per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.
2. Der Beschluss wird rechtsmittelfähig publiziert und einem allfälligen Rekurs die aufschiebende Wirkung entzogen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Rechnungsprüfungskommission Rafz, Herr Karl Schweizer, Präsident, Gärsteju- chert 21, 8197 Rafz; Beilage: Entschädigungsverordnung(5)
 - Schulpflege Rafz, c/o Leiterin Schulverwaltung; Beilage: Entschädigungsverord- nung (6)
 - Sozialbehörde Rafz, c/o Leiterin Soziales; Beilage Entschädigungsverordnung (5)
 - B3.C Entschädigungsverordnung und Entschädigungsreglement Behörden, Kom- missionen sowie Funktionärinnen und Funktionären im Nebenamt

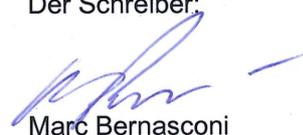
Mitteilung durch Protokollauszug in elektronischer Form an:

- Gemeinderat (5)
- Rechnungsprüfungskommission Rafz (5)
- Gemeindeschreiber Marc Bernasconi
- Stv. Gemeindeschreiber und Leiterin Sicherheit Romy Wassmer
- Leiterin Soziales Olivia Fischer
- Leiterin Schulverwaltung Pia Schaller
- Leiter Finanzen Heinz Lienhard

Gemeindeversammlung Rafz

Der Präsident: Der Schreiber:


Jürg Sigrist


Marc Bernasconi

Versandt:

Auszug
aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung
vom 4. Dezember 2017



17-0003 **B3.C Genehmigung der Verordnung für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter und im Schulalter der Politischen Gemeinde Rafz und der Schule Rafz**

Ausgangslage

Vorschulische Kinderbetreuung

Sozialvorstand Kurt Altenburger erläutert, dass die Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter durch eigene Einrichtungen der Gemeinde, durch Leistungsvereinbarungen mit externen Anbietern innerhalb und ausserhalb der Gemeinde oder auch durch die Vermittlung entsprechender Kontakte über die Gemeindeverwaltung erfolgen kann.

In der Gemeinde Rafz existiert mit der „Chinderkrippe Flügepilz Rafz“ schon seit längerer Zeit ein entsprechendes Angebot mit 11 Plätzen.

Hinzu kommen Tagesfamilien, welche diese Art der Betreuung ebenfalls anbieten. Zudem hat der Gemeinderat eine Leistungsvereinbarung mit dem Verein Tagesfamilien Zürcher Unterland (ehemals Tagesfamilien Kloten), Wallisellen, abgeschlossen.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass zurzeit ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter besteht.

Die Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2013 bewilligte gemäss Sozialvorstand Kurt Altenburger einen im Rahmen einer Pilotphase auf drei Jahre (2014 bis 2016) befristeten jährlich wiederkehrenden Rahmenkredit von maximal Fr. 85'000.--, total Fr. 255'000.--, für die familienergänzende Tagesbetreuung von Kindern im Vorschulalter.

Am 29. Mai 2017 genehmigte die Gemeindeversammlung die Abrechnung des Rahmenkredites von 2014 bis 2016 für die befristete Einführung einer familienergänzenden Tagesbetreuung bei Gesamtkosten von Fr. 43'572.95 mit einer Kreditunterschreitung von Fr. 211'427.05.

Im Zeitraum von 2014 bis 2016 wurden folgende Beitragsgesuche bewilligt:

<i>Beitragsgesuche / Jahre</i>	<i>2014</i>	<i>2015</i>	<i>2016</i>	<i>2017*</i>
Total bewilligte Beitragsgesuche	5	9	12	9
davon in Rafz betreut	4	6	9	7
davon auswärts betreut	1	3	3	2
Anzahl Kinder zwischen 0 und 4 Jahren	187	192	193	216
Quote der Beitragsbeziehenden	2.67 %	4.69 %	6.22 %	4.16 %

*Stand per 25. September 2017: 10 von insgesamt 226 Kinder erreichen im Zeitraum vom 25. September bis 31. Dezember 2017 das 5. Altersjahr.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen in der Pilotphase mit einer jährlichen Quote von Beitragsbeziehenden zwischen 2.67 % und 6.22 % kann davon ausgegangen werden, dass sich die Beitragsgesuche in den kommenden Jahren im ähnlichen Rahmen wie bisher bewegen dürften.

Die der Gemeindeversammlung am 29. Mai 2017 unterbreitete Verordnung, welche eine definitive Einführung einer familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter vorsah, zog der Gemeinderat zur Überarbeitung zurück, da aus der Versammlung der Antrag gestellt wurde, gleichzeitig auch über das Beitragsreglement, welches die Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen enthält, abstimmen zu lassen bzw. mindestens den Inhalt des Reglements zu kennen.

Im Nachhinein hat sich dieser Vorgang als zweckmässig erwiesen - weil heute Gemeinderat und Schulpflege der Gemeindeversammlung eine neue Verordnung - die beide Formen der Kinderbetreuung (Vorschulalter / schulergänzende Kinderbetreuung) umfasst - zur Beschlussfassung unterbreiten können, so Sozialvorstand Kurt Altenburger weiter.

Schulergänzende Kinderbetreuung

Für die schulergänzende Tagesbetreuung genehmigten die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Rafz an der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2012 einen jährlich wiederkehrenden Rahmenkredit von maximal Fr. 80'000.--.

Gleichzeitig wurde der Schulpflege Rafz die Kompetenz erteilt, ab 1. August 2012 über die finanziellen Mittel zu verfügen und Dritte mit dem Erbringen von schulergänzenden Betreuungsangeboten zu beauftragen und entsprechenden Vereinbarungen und/oder Verträge abzuschliessen. Aktuell hat die Schulpflege Rafz mit dem Kinderhort Rägeboge in Rafz eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

<i>Jahr</i>	<i>Kosten</i>
Ab 1. August 2009	Fr. 30'000.00
2010	Fr. 53'726.65
2011	Fr. 60'000.00
2012	Fr. 62'907.50
2013	Fr. 49'361.25
2014	Fr. 83'581.55
2015	Fr. 66'738.45
2016	Fr. 80'401.85

Die von der Schule Rafz zu tragenden Kosten für die schulergänzende Kinderbetreuung lagen seit der definitiven Einführung per Schuljahr 2012/2013 (Jahre 2012 bis 2016) laut Sozialvorstand Kurt Altenburger bei durchschnittlich Fr. 68'600.-- pro Jahr.

Im Frühjahr 2016 konnte der Hort den Bedarf an Betreuungsplätzen erstmals nicht mehr abdecken, so dass die Schule Rafz ihren gesetzlichen Auftrag für ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen nicht mehr vollumfänglich erfüllen konnte. Zudem zeichnete sich im 2017 ab, dass der jährliche Rahmenkredit von Fr. 80'000.-- nicht ausreicht, um einem bedarfsgerechten Angebot die Gemeindebeiträge gemäss den geltenden Bestimmungen zu decken.

Nach der Prüfung von diversen Möglichkeiten für eine Erhöhung der Anzahl Plätze, vor allem für den Mittagstisch, entschied sich die Schulpflege im Mai 2017, dem Trägerverein des Kinderhortes Rägeboge eine Kostengutsprache für die Miete zusätzlicher Räume in der bereits genutzten Liegenschaft in der Höhe von monatlich Fr. 1'000.-- zu sprechen und verpflichtete sich gleichzeitig, per 2018 die Finanzierungsgrundlagen zu überarbeiten.

Finanzielle Kosten schulergänzende Kinderbetreuung

Unter Anwendung der neuen kommunalen Bestimmungen wird für 2018, basierend auf der aktuellen Belegung im Kinderhort Rägeboge, mit Gemeindebeiträgen an die Eltern in der Höhe von ca. Fr. 20'000.-- und einem Defizitbeitrag an den Hort von ca. Fr. 39'000.-- (budgetierter Betriebsverlust Fr. 25'000.--, Übernahme Mietkosten Fr. 14'000.--), total rund Fr. 59'000.-- ausgegangen.

Erlass gemeinsame Bestimmungen über vorschulische und schulergänzende Kinderbetreuung

Im Rahmen der nun stattgefundenen Überarbeitung der Verordnung samt Beitragsreglement über die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter wurde festgestellt, dass dessen Bestimmungen mit denjenigen über die schulergänzende Kinderbetreuung in Bezug auf die Auszahlungen der Gemeindebeiträge nicht deckungsgleich sind.

Aus Sicht von Gemeinderat und Schulpflege macht es gemäss Sozialvorstand Kurt Altenburger keinen Sinn, wenn für die vorschulische und die schulergänzende Kinderbetreuung unterschiedliche Bestimmungen gelten. Daher haben beide Behörden entschieden, beide Bereiche in eine Verordnung und ein Reglement zu integrieren.

Die Beiträge für die vorschulische Betreuung werden von den Eltern bei der Gemeinde, Abteilung Schulverwaltung, beantragt.

Die Berechtigung für Gemeindebeiträge an die schulische Betreuung werden hingegen heute vom Kinderhort Rägeboge, selbständig geprüft.

Mit der Zusammenfassung der vorschulischen und der schulischen Betreuung werden diese Abläufe vereinheitlicht.

Die Anträge auf Gemeindebeiträge der vorschulischen und schulischen Betreuung werden inskünftig neu von einer Stelle, nämlich der Abteilung Soziales, bearbeitet.

Dies bringt für Familien mit Kinder im Vorschul- und Schulalter eine Vereinfachung; sie reichen alle Rechnungen und Zahlungsnachweise bei der gleichen Anlaufstelle in der Verwaltung ein und erhalten die ihnen zustehenden Gemeindebeiträge erstattet.

Schulpflege und Gemeinderat haben Anfang Oktober 2017 die Verordnung über die Betreuung von Kindern im Vorschulalter und im Schulalter (VOKVS) genehmigt und vom Reglement über die Betreuung von Kindern im Vorschulalter und im Schulalter (REKVS) Kenntnis genommen.

Verordnung und Entwurf Beitragsreglement über die Betreuung von Kindern im Vorschulalter und im Schulalter

Allgemeines

Aufgrund des Umfangs der Weisungsbroschüre wird auf die Aufführung der VOKVS und des Entwurfs des REKVS verzichtet. Die Verordnung und der Reglementsentwurf konnten in schriftlicher Form bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf der Gemeindehomepage eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Wichtigste Artikel der Verordnung (VOKVS)

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung, welche gestützt auf § 18 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Kantons Zürich (KJHG, LS 852.1), § 11 und 27 des Volksschulgesetzes (VSG, LS 412.100) und § 27 der Volksschulverordnung (VSV, LS 412.101) erlassen wird, regelt die Unterstützung der erwerbstätigen Erziehungsberechtigten für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter durch die Politische Gemeinde Rafz und die Betreuung von Kindern im Schulalter durch die Schule Rafz (nachstehend Gemeinde genannt). Sie soll zudem die Transparenz fördern sowie dem Gemeinderat und der Schulpflege als Grundlage dienen, um die Unterstützung nach einheitlichen Kriterien zu behandeln.

B. Berechnung der Beiträge

Art. 5 Grundsatz

Die Berechnung eines allfälligen Beitrags an die Betreuungskosten einer Einrichtung erfolgt grundsätzlich auf Basis des von Gemeinderat und Schulpflege definierten Vollkostentarifs und anhand der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten (Einkommen, Vermögen) sowie der im Haushalt lebenden Kinder und den effektiven Betreuungskosten.

Art. 9 Beitragstabelle

In einer von Gemeinderat und Schulpflege festgelegten Beitragstabelle sind die Beiträge, welche auf dem definierten Vollkostentarif gewährt werden, festgehalten. Diese Tabelle berücksichtigt das massgebende Einkommen der Erziehungsberechtigten ~~und Vermögen~~, die Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder und die effektiven Betreuungskosten.

Bei diesem Artikel hat sich laut Sozialvorstand Kurt Altenburger noch ein Fehler in der Verordnung eingeschlichen. Die Beitragstabelle berücksichtigt das massgebende Einkommen, jedoch nicht wie fälschlicherweise aufgeführt „und Vermögen“ der Erziehungsberechtigten, die Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder und die effektiven Betreuungskosten. Die Wörter „und Vermögen“ werden deshalb aus Artikel 9, Beitragstabelle, der Verordnung gestrichen.

C. Vollzug

Art. 14 Beitragsreglement

Der Gemeinderat und die Schulpflege erlassen gestützt auf diese Verordnung ein Beitragsreglement (REKVS), das die Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen enthält.

Art. 15 Einstellung der Beiträge im Budget

Die erforderlichen Mittel für die Gemeindebeiträge der vorschulischen und schulergänzenden Kinderbetreuung werden, zusammen mit einer allfälligen Defizitgarantie für die schulergänzende Kinderbetreuung, jährlich mit dem Budget der Politischen Gemeinde Rafz festgesetzt.

Wichtigste Artikel Reglement REKVS

Art. 7 Steuerbares Vermögen

Liegt das steuerbare Vermögen (zurzeit Ziffer 490 der Steuererklärung) der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten gesamthaft über der Vermögensgrenze von Fr. 300'000.--, besteht kein Anspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen durch die Gemeinde. Liegt es unter dieser Vermögensgrenze, so richtet sich der Erziehungsberechtigtenbeitrag nach dem massgebenden Einkommen, der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder sowie den effektiv verursachten Betreuungskosten.

Art. 8 Massgebendes Einkommen

¹ Das massgebende Einkommen gemäss VOKVS Art. 8 ergibt sich aus einer Selbstdeklaration mit Angaben analog der Steuererklärung:

Ziffer 199	Total der Einkünfte
abzüglich	
Ziffer 186	Einkünfte aus selbstgenutzten Liegenschaften (Verbleibender Ertrag)
Ziffer 254	Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten / Partner
Ziffer 255	Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder (bis zum Monat der Volljährigkeit)

² Darin enthalten sein müssen alle Einkünfte aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerb, Renten, Leistungen von Versicherungen, Leibrenten, Wertschriftenerträgen, Unterhaltsbeiträgen, Mietzinserträgen (ohne Eigenmietwert) usw.

Art. 10 Beitragstabelle

Den Erziehungsberechtigten werden gemäss nachstehender Tabelle Beiträge auf dem von Gemeinderat und Schulpflege definierten Vollkostentarif gewährt. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach dem massgebenden Einkommen und der Anzahl der Kinder gemäss nachfolgender Aufstellung:

Massgebendes Einkommen gemäss Ziff. 8 VOKV	Anzahl Kinder *)			
	1	2	3	4+
bis 44'999	70%	70%	70%	70%
> 45'000	60%	65%	70%	70%
> 55'000	40%	45%	50%	55%
> 65'000	30%	35%	40%	45%
> 75'000	20%	25%	30%	35%
> 85'000	10%	15%	20%	25%
> 95'000	5%	10%	15%	20%
> 105'000	0%	0%	0%	0%

*) Anzahl der im Haushalt der Erziehungsberechtigten lebenden Kinder und sich in Ausbildung befindenden Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Art. 15 Beitragszahlungen

¹ Die Auszahlung der Beiträge an die Erziehungsberechtigten erfolgt monatlich nach Eingang einer Rechnungskopie und eines Zahlungsbeleges für die Betreuungskosten.

² Diese Unterlagen sind bis am 10. des Folgemonats der Abteilung Soziales einzureichen. Gestützt darauf erfolgt die Auszahlung des Beitrags in der Regel bis Ende des Monats.

³ Die Beiträge werden maximal bis drei Monate nach Rechnungsdatum ausbezahlt.

Art. 25 Einsprache- und Rekursrecht

¹ Einsprache vorschulische Kinderbetreuung

Gegen Verfügungen aufgrund dieses Beitragsreglements für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat Rafz schriftlich Einsprache erhoben werden.

² Einsprache schulische Kinderbetreuung

Gegen Verfügungen aufgrund dieses Beitragsreglements für die Betreuung von Kindern im Schulalter kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, bei der Schulpflege Rafz schriftlich Einsprache erhoben werden.

³ Rekurs

Gegen Beschlüsse des Gemeinderates und der Schulpflege Rafz kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach schriftlich Rekurs erhoben werden.

Beilage Reglementsentwurf

Damit sich die Stimmberechtigten über die Absichten des Gemeinderates und der Schulpflege hinsichtlich den neuen Vollzugsbestimmungen zur Verordnung ins Bild setzen können, wurde der Reglementsentwurf als informativer Bestandteil den Gemeindeversammlungsakten zu diesem Geschäft beigelegt, so Sozialvorstand Kurt Altenburger weiter.

Erwägungen

Gesetzliche Bestimmungen

Vorschulische Kinderbetreuung

Das kantonale Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) verpflichtet die Gemeinden, für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter zu sorgen (§ 18 KJHG).

Die Finanzierung hat durch Beiträge der Eltern und Gemeinden zu erfolgen. Die Beiträge sind von den Gemeinden festzulegen, wobei diese die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern berücksichtigen können.

Schulergänzende Kinderbetreuung

Das kantonale Volksschulgesetz (VSG) und die Volksschulverordnung (VSV) verpflichten die Gemeinden, bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen in der Zeit zwischen 07.30 und 18.00 Uhr zur Verfügung zu stellen.

Hierfür dürfen von den Eltern Beiträge erhoben werden, wobei diese höchstens kostendeckend sein dürfen (§§ 11 und 27 VSG und § 27 VSV).

Finanzierung Betreuungsangebote

Unabhängig von den Anbietern ist für die Finanzierung ein Beitragsmodell auszuarbeiten und durch die Gemeindeversammlung genehmigen zu lassen. Dabei kann die Objekt- oder Subjektfinanzierung angewendet werden.

Sozialvorstand Kurt Altenburger führt weiter aus, dass bei der Objektfinanzierung einzelnen Institutionen Defizitbeiträge zugesichert werden. Von diesen Beiträgen profitieren alle Erziehungsberechtigten, welche Kinder in diesen Institutionen betreuen lassen, und dies unabhängig von ihrem Einkommen und Vermögen.

Bei der Subjektfinanzierung hingegen werden Beiträge an die Betreuungskosten derjenigen Erziehungsberechtigten gewährt, welche sich eine familienergänzende Betreuung nicht oder nicht umfassend leisten können, auf Grund ihrer Erwerbstätigkeit aber auf eine solche angewiesen sind.

Zudem trägt die Gemeinde mit dem System einer Subjektfinanzierung kein unternehmerisches Risiko. Im Weiteren kann der Gemeinderat die Beiträge jederzeit anpassen, womit die Kosten, welche durch die Gemeinde zu tragen sind, im Rahmen gehalten werden können.

Auf Grund dieser Erwägungen und damit die Gemeinde eine grössere Handlungsfreiheit hat, bevorzugt der Gemeinderat eine Subjektfinanzierung.

Die Mitfinanzierung der ausserfamiliären Betreuung von Kindern im Vorschulalter ist eine neue, durch die übergeordnete Gesetzgebung verordnete Aufgabe für die Gemeinde.

Zudem ist es sehr wohl möglich, dass die entsprechenden jährlichen Ausgaben die Finanzkompetenz des Gemeinderates (Fr. 40'000.-- für jährlich wiederkehrende Ausgaben gemäss Gemeindeordnung Rafz) übersteigen werden.

Die Verordnung über die Betreuung von Kindern im Vorschulalter und im Schulalter ist deshalb als kommunale Rechtsgrundlage durch die Gemeindeversammlung genehmigen zu lassen.

Schlussbemerkungen

Der Gemeinderat und die Schulpflege Rafz sind an einem vielfältigen Angebot an Kinderbetreuung über Kinder im Vorschulalter und im Schulalter nicht nur interessiert, sondern gemäss den gesetzlichen Bestimmungen dazu auch verpflichtet. Ziel ist nach Sozialvorstand Kurt Alt-enburger, die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familienleben zu erleichtern und die Integration zu fördern. Das Angebot soll sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern gerecht werden als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigen.

Mit der vorliegenden Verordnung wird das notwendige Instrument geschaffen, damit die Politische Gemeinde Rafz und die Schule Rafz ihren Verpflichtungen - auch bezüglich Beiträgen der Erziehungsberechtigten - nachkommen können.

Entzug aufschiebende Wirkung

Damit bei einem allfälligen Rekurs oder einer allfälligen Beschwerde gegen den gefassten Versammlungsbeschluss, die Verordnung trotzdem per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt werden kann, ist diesem/dieser nach § 25 Abs. 3 des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Dies dient der Rechtssicherheit der Politischen Gemeinde Rafz bei der Anwendung und damit Ausrichtung von Beiträgen an die Erziehungsberechtigten für eine allfällige Betreuung ihrer Kinder im Vorschulalter und im Schulalter.

Stellungnahme der RPK

Die Rechnungsprüfungskommission hat laut RPK-Präsident Karl Schweizer hat zu diesem Traktandum eingehende Gespräche geführt. Während der Pilotphase wurden wenig Beitragsgesuche gestellt. Im Falle eines unerwarteten Anstiegs von Gesuchen erwartet die RPK, dass Gemeinderat und Schulpflege reagieren und die Beitragstabelle im Reglement entsprechend anpassen. Die RPK hat die Verordnung über die Betreuung von Kindern im Vorschulalter und im Schulalter der Politischen Gemeinde Rafz und der Schule Rafz geprüft und genehmigt. Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung, der Verordnung zuzustimmen.

Diskussion

Peter Spühler findet die Grenze des steuerbaren Vermögens von 300'000 Franken relativ hoch, sodass die Wirkung eines Giesskannenprinzips entstehen kann.

Da niemand weiter aus der Versammlung das Wort wünscht, verliert Gemeindeschreiber Marc Bernasconi den Antrag des Gemeinderates.

Abstimmung

Gemeindepräsident Jürg Sigrist schreitet zur Abstimmung über die Verordnung über die Betreuung von Kindern im Vorschulalter und im Schulalter der Politischen Gemeinde Rafz und der Schule Rafz.

Dem Antrag des Gemeinderates wird mit grossem Mehr und ohne Gegenstimme zugestimmt.

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderates, mit Zustimmung der RPK sowie in Anwendung von Art. 16 Ziff. 2 in Verbindung mit Art. 16 Ziff. 6 Gemeindeordnung,

beschliesst:

1. Die Verordnung über die Betreuung von Kindern im Vorschulalter und im Schulalter der Politischen Gemeinde Rafz und der Schule Rafz (REKVS) wird genehmigt und per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.
2. Der Beschluss wird rechtsmittelfähig publiziert und einem allfälligen Rekurs die aufschiebende Wirkung entzogen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Rechnungsprüfungskommission Rafz, Herr Karl Schweizer, Präsident, Gärsteju- chert 21, 8197 Rafz; Beilage: VOKVS (5)
 - Schulpflege Rafz, c/o Leiterin Schulverwaltung; Beilage: VOKVS (6)
 - Sozialbehörde Rafz, c/o Leiterin Soziales; Beilage: VOKVS (5)
 - B3.C Entschädigungsverordnung und Entschädigungsreglement Behörden, Kom- missionen sowie Funktionärinnen und Funktionären im Nebenamt

Mitteilung durch Protokollauszug in elektronischer Form an:

- Gemeinderat (5)
- Rechnungsprüfungskommission Rafz (5)
- Gemeindeschreiber Marc Bernasconi
- Leiterin Soziales Olivia Fischer
- Leiterin Schulverwaltung Pia Schaller
- Leiter Finanzen Heinz Lienhard

Gemeindeversammlung Rafz

Der Präsident: Der Schreiber:



Jürg Sigris



Marc Bernasconi

Versandt:

Auszug
aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung
vom 4. Dezember 2017



17-0004 **B3.C Genehmigung der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Rafz**

Ausgangslage

Gemeindepräsident Jürg Sigrist informiert, dass ab 1. Januar 2018 das neue Gemeindegesetz und die neue Gemeindeverordnung in Kraft treten werden. Auf denselben Zeitpunkt wird die kantonale Gebührenverordnung für Gemeindebehörden aufgehoben. Die Grundlagen der Gebührenerhebung sind deshalb in jeder Zürcher Gemeinde durch die Legislative festzulegen. Die Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Rafz ist durch die Gemeindeversammlung zu erlassen.

Die neue Gebührenverordnung basiert im Wesentlichen auf einer Muster-Gebührenverordnung des kantonalen Vereins Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV), wie sie unter Beizug zahlreicher Gemeinden erstellt worden ist und entspricht grösstenteils der Rafzer Praxis.

Erlass neue Gebührenverordnung

Grundsätzliches

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein.

Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Das bedeutet, die gesetzliche Grundlage muss zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten. Nach den Bemessungsgrundlagen berechnet der Gemeinderat bzw. das nach Gemeindeordnung oder den Zweckverbandsstatuten zuständige Organ sodann die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif fest. Ausserdem dürfen die zuständigen Behörden darin sogenannte Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren direkt festlegen. Das sind Gebühren, die niedrig sind und für Routinehandlungen verlangt werden. Die rechtsanwendenden Stellen (z.B. die Baubewilligungsbehörde) setzt die individuelle Gebühr letztlich für den Einzelfall fest.

Bestehende gesetzliche Grundlagen

Für die Bereiche Wasserversorgung, Abwasser- und Kehrrichtentsorgung, Antennenanlage (Kabelnetz) sowie das nächtliche Parkieren auf öffentlichem Grund haben die Stimmberechtigten von Rafz schon genügend gesetzliche Grundlagen geschaffen. Diese bleiben unverändert in Kraft. Teilweise bestehen auch gesetzliche Bestimmungen im übergeordneten Recht, auf die weiterhin abgestützt werden kann, so Gemeindepräsident Jürg Sigrist weiter.

Neue gesetzliche Grundlagen

Die Gemeinden können gemäss Gemeindepräsident Jürg Sigrist den Kreis der Abgabepflichtigen, die Art und den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage selbst festsetzen. Das Kostendeckungsprinzip setzt den oberen Rahmen für die Gebührenbemessung. Gewinne dürfen die Gemeinden durch das Erheben von Gebühren nicht erwirtschaften. Ausserdem muss bei der Bemessung der Gebühren das Äquivalenzprinzip beachtet werden. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

Diese Grundlagen werden in der neuen Gebührenverordnung festgesetzt. Diese ist in zwei Teile gegliedert, einen allgemeinen und einen speziellen Teil. Im allgemeinen Teil findet sich auch die Delegation an den Gemeinderat bzw. das gemäss Gemeindeordnung und Zweckverbandsstatuten zuständige Organ, die einzelnen Gebührenhöhen, basierend auf den Vorgaben in der Verordnung, im Gebührentarif festzulegen. Im speziellen Teil finden sich Bestimmungen für Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche.

Gebührenverordnung und Entwurf Gebührentarif

Aufgrund des Umfangs der Weisungsbroschüre wurde auf die Aufführung der Gebührenverordnung und des Entwurfs des Gebührentarifs verzichtet. Die Verordnung und der Reglementsentwurf konnten in schriftlicher Form bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf der Gemeindehomepage eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Erwägungen

Gesetzliches

Alle wichtigen Rechtssätze des kantonalen und des kommunalen Rechts werden in Gesetzesform erlassen (Art. 38 Abs. 1 Kantonsverfassung [KV]). Das Gesetz legt die Grundsätze für die Erhebung weiterer Abgaben fest (Art und Gegenstand der Abgabe, Grundsätze der Bemessung und Kreis der abgabepflichtigen Personen, Art. 126 KV). Die Gemeinden regeln ihre Angelegenheiten selbständig, das kantonale Recht gewährt ihnen einen möglichst weiten Handlungsspielraum (Art. 85 KV).

Nach Art. 16 Ziff. 6 Buchst. k der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rafz (GO) beschliesst die Gemeindeversammlung über die Grundsätze der Gebührenfestlegung.

Neuerlass Gebührenverordnung und Gebührentarif

Wird die Vorlage angenommen, so kann die Gebührenverordnung laut Gemeindepräsident Jürg Sigrist per 1. Januar 2018 in Kraft treten. Auf den gleichen Zeitpunkt hin wird der Gemeinderat den Gebührentarif erlassen.

Schlussbemerkungen

Die vorliegende Gebührenverordnung wurde unter Einbezug der Erkenntnisse aus der beschriebenen Überprüfung verfasst. Sie ist eine neue gesetzliche Grundlage für die Gebühren für Dienstleistungen von der Gemeinde, welche auch bis anhin bezogen wurden. Die in der neuen Gebührenverordnung und dem neuen Gebührentarif festgelegten Gebühren entsprechen den genannten Prinzipien und können übernommen werden. Die Regelungen basieren grösstenteils auf einer Mustervorlage und auf den bestehenden Bestimmungen. Bei dessen Erarbeitung war dem Gemeinderat wichtig, dass mit dessen Erlass keine neuen Gebühren geschaffen werden.

Entzug aufschiebende Wirkung

Damit bei einem allfälligen Rekurs oder einer allfälligen Beschwerde gegen den gefassten Versammlungsbeschluss, die Gebührenverordnung trotzdem per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt werden kann, ist diesem/dieser nach § 25 Abs. 3 des kantonalen Verwaltungsrechtspflegesetzes (VRG) die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Gemeindepräsident Jürg Sigrist führt weiter aus, dass der Entzug der aufschiebenden Wirkung kann gemäss § 25 Abs. 3 VRG aus besonderen Gründen angeordnet werden kann. Da nur durch den Entzug der aufschiebenden Wirkung die Anwendung der Gebührenverordnung und der Gebührenbezug von Beginn des neuen Kalenderjahres an gesichert werden können, ist dieser gerechtfertigt. Dies dient der Rechtssicherheit der Politischen Gemeinde Rafz bei der Anwendung und damit Ausrichtung von Beiträgen an die Erziehungsberechtigten für eine allfällige Betreuung ihrer Kinder im Vorschulalter und im Schulalter.

Stellungnahme der RPK / Diskussion

Auf Anfrage von Gemeindepräsident Jürg Sigrist verzichtet die Rechnungsprüfungskommission auf eine Stellungnahme zu diesem Geschäft.

Da niemand aus der Versammlung das Wort wünscht, verliert Gemeindeschreiber Marc Bernasconi den Antrag des Gemeinderates.

Abstimmung

Gemeindepräsident Jürg Sigrist schreitet zur Abstimmung über die die Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Rafz.

Dem Antrag des Gemeinderates wird mit grossem Mehr und ohne Gegenstimme zugestimmt.

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderates, mit Zustimmung der RPK sowie in Anwendung von Art. 16 Ziff. 6 Buchst. k Gemeindeordnung,

beschliesst:

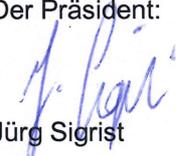
1. Die Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Rafz wird genehmigt und per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.
2. Der Beschluss wird rechtsmittelfähig publiziert und einem allfälligen Rekurs die aufschiebende Wirkung entzogen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Rechnungsprüfungskommission Rafz, Herr Karl Schweizer, Präsident, Gärsteju- chert 21, 8197 Rafz; Beilage: Gebührenverordnung (5)
 - Schulpflege Rafz, c/o Leiterin Schulverwaltung; Beilage: Gebührenverordnung (6)
 - Sozialbehörde Rafz, c/o Leiterin Soziales; Beilage: Gebührenverordnung (5)
 - V4.C Gebührenverordnung

Mitteilung durch Protokollauszug in elektronischer Form an:

- Gemeinderat (5)
- Rechnungsprüfungskommission Rafz (5)
- Gemeindeschreiber Marc Bernasconi
- Stv. Gemeindeschreiber und Leiterin Sicherheit Romy Wassmer

Gemeindeversammlung Rafz

Der Präsident: Der Schreiber:


Jürg Sigrist


Marc Bernasconi

Versandt:

Auszug
aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung
vom 4. Dezember 2017



17-0005 11.1.1 **Genehmigung eines Kredites über Fr. 465'000.-- inkl. MWST, verteilt auf die Jahre 2018 bis 2023, für die Umsetzung des ICT-Konzeptes der Schule Rafz**

Ausgangslage

Schulpräsident Albin Sigrist informiert, dass die Schulpflege Rafz das von der Arbeitsgruppe ICT (Information und Communications Technologies) „ICT-Konzept Schule Rafz“ erarbeitete Konzept am 2. Oktober 2017 genehmigt hat. Das ICT-Konzept der Schule Rafz beschreibt, welche Ziele mit welchem Mitteleinsatz (Hardware, Software, Infrastruktur, Support und Wartung sowie Ausbildung) an der Schule Rafz erreicht werden sollen. Das Konzept basiert auf folgenden Grundlagen:

- Lehrplans 21,
- ICT-Guide des Kanton Zürich (<http://ict-guide.zh.ch>),
- Beschluss des Bildungsrat vom 14. November 2016, Nr. 24 Grundlagenbericht „ICT an Zürcher Volksschulen 2022“,
- Anspruch der Gesellschaft und der Wirtschaft,
- Alltagsinformatik.

Am 13. März 2017 hat der Bildungsrat den Lehrplan 21 für die Volksschule des Kantons Zürich auf der Grundlage des Lehrplans 21 erlassen. In einem separaten Beschluss hat er zudem die Lektionentafel beschlossen.

Der Lehrplans 21 tritt für die Kindergarten- und Primarstufe bis 5. Klasse im Schuljahr 2018/19, für die 6. Klasse und die Sekundarstufe I im Schuljahr 2019/20 in Kraft.

Damit die Vorgaben aus dem Lehrplan im Fach Medien und Informatik umgesetzt werden können, hat der Bildungsrat entsprechende Empfehlungen für den Einsatz von ICT-Mitteln abgegeben.

Der Bildungsrat hat am 14. November 2016 den Grundlagenbericht „ICT an Zürcher Volksschulen“ verabschiedet. Dieser beleuchtet die permanente Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) welche die Schule, das Individuum, die Gesellschaft und die Wirtschaft fordern.

Beruf und Studium erfordern heutzutage Kompetenzen in den Bereichen Medien, Informatik und ICT-Anwendungen. Sowohl im Studium als auch in der Arbeitswelt wird die Fähigkeit gefordert, vielfältige und komplexe Herausforderungen mit digitalen Werkzeugen zu lösen. Solche Kompetenzen müssen in der obligatorischen Schulzeit erworben werden. Diesen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen trägt der Lehrplan 21 Rechnung.

Der Grundlagenbericht „ICT an Zürcher Volksschulen“ baut überdies auf dem ICT-Guide des Kantons Zürich auf, den der Bildungsrat den Volksschulen als Basis zur Erarbeitung eines lokalen, stufenübergreifenden Medien- und ICT-Konzeptes empfohlen hat, so Schulpräsident Albin Sigrist weiter.

Erwägungen

Der Lehrplan 21 sieht den Einsatz von ICT-Mitteln (Anwendergeräte) in adäquater Form bereits ab dem Kindergarten vor. Der MINT-Bereich (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft, Technik) wird gestärkt durch je zwei Lektionen Medien und Informatik auf der Mittel- und Sekundarstufe.

Eine gut funktionierende und bedarfsgerechte ICT-Infrastruktur ist daher für das Lernen und Lehren eine notwendige Grundvoraussetzung.

Da gemäss Art. 19 Bundesverfassung der Schulunterricht unentgeltlich ist und zudem für alle Schülerinnen und Schüler die Chancengleichheit gegeben sein muss, ist die Schule Rafz gefordert, die notwendigen Anwendergeräte für den Unterricht anzuschaffen und die nötigen finanziellen Mittel für die Ausbildungen der Lehrpersonen bereit zu stellen.

Die Schule Rafz hat sich laut Schulpräsident Albin Sigrist für den Einsatz von Tablets in allen Stufen (Kindergarten, Primar-, Sekundarschule) entschieden. Die Anzahl der anzuschaffenden Tablets ist abhängig von Schulstufe. Dies gewährleistet eine individuelle, bedarfsgerechte Nutzung der neuen Lehrmittel durch die Schülerinnen und Schüler.

Das Konzept sieht vor, dass im Endausbau die Desktopgeräte in den Klassenzimmern, wie auch diejenigen im Informatikzimmer in der Sekundarschule durch Laptops ersetzt werden. Dies ermöglicht den Einsatz der Geräte in unterschiedlichen Schulräumen. Dadurch kann im Zuge der Modernisierung die Anzahl der Geräte reduziert werden.

Das erarbeitete ICT-Konzept beinhaltet die Beschaffung, Wartung- und Unterhalt sowie laufende Erneuerung der Geräte. Ebenso sind im Konzept die Kosten für den Support berücksichtigt.

Mit der Einführung des Lehrplans 21 ist vorgegeben, dass der Support in die Bereiche pädagogischer und technischer ICT-Support gegliedert wird. Beim Pädagogischen ICT-Support (PICTS) muss die Funktion von einer Lehrperson wahrgenommen werden und ist mit dem Lehrplan 21 einzuführen, was entsprechend zu Mehraufwand bei den Lohnkosten führt. Beim Technischen ICT-Support (TICTS) wird die Funktion durch einen Spezialisten mit einem 20 % Pensum (unverändert) erbracht.

Finanzierung Umsetzung ICT-Konzept bis 2023

Umsetzung ICT-Konzept	Kosten 5 Jahre in CHF	Kosten pro Jahr in CHF	Veränderung pro Jahr zu heute* in CHF
Neuanschaffung Tablets	170'000	34'000	34'000
Erneuerung bestehender Hard- und Software	295'000	59'000	- 6'000
Total Investitionen und Erneuerungen	465'000	93'000	28'000

Folgekosten ICT-Konzept	Kosten pro Jahr in CHF	Veränderung pro Jahr zu heute* in CHF
Betrieb (Wartung, Softwarelizenzen, Support)	62'000	14'000
Lohnkosten PICTS und TICTS	91'000	48'000

*Vergleichszahlen aus dem Budget 2018+

Die Schulpflege beantragt gemäss Schulpräsident Albin Sigrist der Gemeindeversammlung, die Bewilligung eines Gesamtkredites von Fr. 465'000.-- inkl. MWST, verteilt auf die Jahre 2018 bis 2023, für die Umsetzung des ICT-Konzeptes der Schule Rafz und die damit verbundene Erneuerung der Hardware für den Unterricht. Gleichzeitig unterbreitet die Schulpflege Anfang Oktober 2017 dem Gemeinderat das Geschäft zur Stellungnahme und Antragstellung an die Gemeindeversammlung vom Montag, 4. Dezember 2017.

Mit der Bewilligung dieses Gesamtkredites werden die Kosten für den Unterhalt der bestehenden Hardware von jährlich Fr. 64'700.-- (Budget 2018) durch den Kredit ersetzt.

Die für den Betrieb der Hardware erforderlichen Softwarelizenzen, die Wartung und den externen Support rechnet das Konzept im Endausbau mit Folgekosten von Fr. 62'000.-- pro Jahr (Mehrkosten gegenüber Budget 2018: Fr. 14'000.--). Diese Kosten erachtet die Schulpflege als gebundene Ausgaben gemäss § 121 des kantonalen Gemeindegesetzes, da ein Betrieb der Hardware ohne Softwarelizenzen, Wartung und Support nicht möglich ist.

Die Lohnkosten für den Pädagogischen ICT-Support (PICT) und den technischen Support (TICT) betragen gemäss Konzept Fr. 91'000.-- pro Jahr und werden um Fr. 48'000.-- höher sein. Diese Mehrkosten sind auf die mit der Umsetzung des Zürcher Lehrplans 21 vorgeschriebene Einführung des PICT zurückzuführen und fallen unabhängig von der Bewilligung des Kredites an.

Abschied Gemeinderat

Der Gemeinderat hat den Antrag der Schulpflege um Bewilligung eines Gesamtkredites über Fr. 465'000.-- inkl. MWST, verteilt auf die Jahre 2018 bis 2023, für die Umsetzung des ICT-Konzeptes der Schule Rafz geprüft und empfiehlt den Stimmberechtigten dessen Annahme.

Stellungnahme der RPK

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kreditantrag für die Umsetzung des ICT-Konzeptes der Schule Rafz geprüft, so RPK-Präsident Karl Schweizer. Gleichzeitig möchte die RPK festhalten, dass die Fr. 465'000.-- inkl. MWST lediglich die Anschaffungskosten der Hard- und Software für die nächsten fünf Jahre betreffen. Die jährlichen Folgekosten sind darin nicht berücksichtigt. Die Digitalisierung ist in der heutigen Zeit nicht mehr wegzudenken. Der IT-Bereich wird dadurch auch immer umfangreicher, weshalb es wichtig ist, auf die Erfüllung der Leistungen durch die Anbieter ein Augenmerk zu richten.

Diskussion

Roman Neukom von puls8197 erwähnt, dass eine Arbeitsgruppe das ICT-Konzept der Schule Rafz genau geprüft hat. Puls8197 begrüsst Investitionen in die IT-Infrastruktur. Ebenfalls positiv aufgefallen ist das Verhältnis zwischen Anzahl Schülern und Geräten. Wichtige Erkenntnis im Ganzen ist, dass auch die Lehrerschaft hinter dem ICT-Konzept steht, damit das Wissen an die Schülerinnen und Schüler weitervermittelt werden kann. Dies kam aus den im Konzept erwähnten Umfragen bei der Lehrerschaft zu wenig zum Ausdruck.

Folgende Fragen möchte die Arbeitsgruppe von puls8197 gerne beantwortet haben:

1. Aufgrund welcher Basis wurden die Kosten veranschlagt, liegen konkrete Offerten vor?
2. Weshalb wird im ICT-Konzept von höheren Kosten gegenüber dem beantragten Kredit ausgegangen?
3. Wie sieht das Evaluationsverfahren und weitere Vorgehen aus?
4. Wurde die Hardware-Wahl bereits getroffen?
5. Wurden Synergien beispielsweise beim Support mit der Schule Unteres Rafzerfeld geprüft?

Es gilt zu bedenken, dass sich der Gesamtkredit auf immerhin knapp Fr. 500'000.-- beläuft, so Roman Neukom von puls8197 weiter. Die Folgekosten belaufen sich ebenfalls auf knapp drei Steuerprozenten. Puls8197 erwartet zudem, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, ein offenes Submissionsverfahren durchgeführt wird und die Schule Rafz offen bei der Wahl der Produkte ist. Gegebenenfalls kann wie bereits erwähnt eine Zusammenarbeit mit der SUR angestrebt werden. Ebenso ist auch die Variante Miete anstatt Kauf in Erwägung zu ziehen.

Schulpräsident Albin Sigrist dankt für die Fragen von puls8197 und nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Da an der Schule Rafz bereits heute Apple-Geräte im Einsatz stehen, wurden die Kosten aufgrund der aktuellen Preise hochgerechnet.
2. Aufgrund der tieferen Schülerzahlen, fielen die Kosten gegenüber den im ICT-Konzept angenommen Beträge leicht tiefer aus.
3. Die Schule Rafz hat Sonderkonditionen bei autorisierten Apple-Vertragshändlern. Entsprechend Offerten werden deshalb nur bei Apple eingeholt.

4. Wie bereits erwähnt, arbeitet die Schule Rafz mit Apple-Produkten, weshalb die Hardware-Wahl bereits getroffen wurde.
5. Die Nutzung von Synergien dürfte sich als schwierig herausstellen, da der Technische Support jeweils rasch verfügbar sein muss und für den Pädagogischen Support bereits Lehrpersonen zur Verfügung stehen.

Roman Neukom von puls8197 möchte wissen, wieso sich die Schule Rafz bereits auf Apple-Produkte fixiert hat. Auf dem Markt gibt es auch Geräte mit Android-Software. Die Ausschreibung für die Wahl der Geräte sollte seiner Meinung nach unabhängig erfolgen. Es wäre schade, einfach teure Apple-Geräte anzuschaffen.

Schulpräsident Albin Sigrist erwidert, dass die Hard- und Software bei Apple aus einer Hand kommen und dadurch die Handhabung vereinfacht wird. Zudem ist das Apple-Betriebssystem IOS gegenüber aussen weniger anfällig als Android-Geräte.

In der Privatwirtschaft ist mehrheitlich das Android-Betriebssystem im Einsatz, so Roman Neukom von puls8197. Weiter betont er nochmals, dass die gesetzlichen Bestimmungen bei der Anschaffung der Tablets und Vergabe der Dienstleistungen (Informatik) eingehalten werden müssen. In der Weisungsbroschüre zur heutigen Gemeindeversammlung ist dazu nichts ersichtlich.

Da niemand weiter aus der Versammlung weiter das Wort wünscht, verliert Gemeindegemeinschreiber Marc Bernasconi den Antrag des Gemeinderates.

Abstimmung

Gemeindepräsident Jürg Sigrist schreitet zur Abstimmung über die Genehmigung eines Kredites über Fr. 465'000.-- inkl. MWST, verteilt auf die Jahre 2018 bis 2023, für die Umsetzung des ICT-Konzeptes der Schule Rafz.

Dem Antrag der Schulpflege wird mit grossem Mehr und ohne Gegenstimme zugestimmt.

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag der Schulpflege, mit Zustimmung des Gemeinderates und der RPK sowie in Anwendung von Art. 17 Ziff. 3 Gemeindeordnung,

b e s c h l i e s s t :

1. Für die Umsetzung des ICT-Konzeptes der Schule Rafz wird ein Kredit über Fr. 465'000.-- inkl. MWST, verteilt auf die Jahre 2018 bis 2023, genehmigt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Rechnungsprüfungskommission Rafz, Herr Karl Schweizer, Präsident, Gärsteju- chert 21, 8197 Rafz
 - Schulpflege Rafz, c/o Leiterin Schulverwaltung
 - 11.1.1 ICT-Konzept Schule Rafz, Überarbeitung

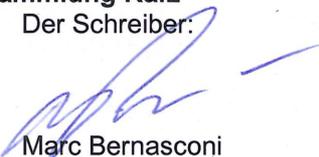
Mitteilung durch Protokollauszug in elektronischer Form an:

- Gemeinderat (5)
- Rechnungsprüfungskommission Rafz (5)
- Gemeindegemeinschreiber Marc Bernasconi
- Leiterin Schulverwaltung Pia Schaller
- Leiter Finanzen Heinz Lienhard

Gemeindeversammlung Rafz

Der Präsident: Der Schreiber:


Jürg Sigrist


Marc Bernasconi

Versandt:

Auszug
aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung
vom 4. Dezember 2017



17-0006 **F3.6.7 Genehmigung des Voranschlages 2018 der Politischen Gemeinde Rafz und Festsetzung des Steuerfusses auf unverändert 113 %**

Allgemeines

Finanzvorstand Jürg Sigrist verweist bezüglich dem Voranschlag 2018 auf die Erläuterungen im Rafzer Weibel, Ausgabe Dezember 2017, sowie den Ausführungen in der Weisungsbroschüre und dem detaillierten Budget, welche seit Montag, 20. November 2017 während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht aufgelegt ist.

Der Gemeinderat hat das Budget 2018 an seiner Sitzung vom 3. Oktober 2017 verabschiedet und anschliessend an die RPK zur Prüfung weitergeleitet.

Laufende Rechnung

Der Voranschlag 2018 sieht in der Laufenden Rechnung bei Fr. 30'900'000.-- Aufwand und Fr. 19'855'000.-- Ertrag einen Aufwandüberschuss von Fr. 11'045'000.-- vor. Zur teilweisen Deckung dieses Aufwandüberschusses ist ein Steuerfuss von 113 % des einfachen Gemeindesteuerertrages von Fr. 8'500'000.-- (100 %) zu erheben. Nach Berücksichtigung des entsprechenden Steuerertrages von Fr. 9'605'000.-- ist für den Ausgleich der Laufenden Rechnung eine Entnahme aus dem Eigenkapital von Fr. 1'440'000.-- nötig. In die Betriebsrechnung der Antennenanlage werden Fr. 121'000.-- und derjenigen der Abfallbeseitigung Fr. 98'000.-- freiwillige zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen eingestellt. Weitere zusätzliche Abschreibungen zulasten des Steuerhaushaltes sind keine vorgesehen.

Investitionsrechnung

Bei den Investitionen im Verwaltungsvermögen wird mit Ausgaben von Fr. 4'850'000.-- und Einnahmen von Fr. 125'000.-- Einnahmen gerechnet, d.h. die Nettoinvestitionen belaufen sich auf Fr. 4'725'000.--. Beim Finanzvermögen belaufen sich die Investitionsausgaben auf Fr. 43'000.-- und die Investitionseinnahmen auf Fr. 0.--, die Nettoveränderung beträgt somit Fr. 43'000.--.

Vergleich Voranschlag 2017 / 2018

Der Zusammenzug nach Aufgaben (Funktionen) darüber Auskunft gibt, für welche öffentlichen Aufgaben Geld verwendet und für welche Dienstleistungen Geld eingenommen wird:

<u>Funktion (netto)</u>	VA 2018	VA 2017	Veränderung
0 Behörden und Verwaltung	1'678'900	1'610'600	+ 68'300
1 Rechtsschutz und Sicherheit	875'200	822'400	+ 52'800
2 Bildung	9'889'700	9'525'100	+ 364'600
3 Kultur und Freizeit	626'600	618'600	+ 8'000
4 Gesundheit	1'094'200	1'005'400	+ 88'800
5 Soziale Wohlfahrt	1'763'200	1'605'700	+ 157'500
6 Verkehr	1'089'000	909'100	+ 179'900
7 Umwelt und Raumordnung	228'800	245'100	- 16'300

<u>Funktion (netto)</u>	VA 2018	VA 2017	Veränderung
8 Volkswirtschaft	- 369'800	- 300'200	- 69'600
9 Finanzen und Steuern	- 15'435'800	- 15'698'800	+ 263'000

Der Vergleich zeigt, so Finanzvorstand Jürg Sigrist, dass sich die Abweichungen zwischen den beiden Planjahren nicht im Rahmen gehalten werden können. Die grössten Veränderungen sind in den Aufgabengebieten 0 Behörden und Verwaltung, 1 Rechtsschutz und Sicherheit, 2 Bildung, 4 Gesundheit, 5 Soziale Wohlfahrt, 6 Verkehr, 8 Volkswirtschaft und 9 Finanzen und Steuern, zu verzeichnen.

0 Behörden und Verwaltung

Mit der vom Souverän zu bewilligenden neuen Entschädigungsverordnung für die Mitglieder von Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen und Funktionären im Nebenamt werden die Entschädigungen an die gestiegenen Anforderungen und zeitlichen Mehrbelastungen angepasst. In der Gemeindeverwaltung sind für die EDV-Anlage und die Umsetzung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) höhere Kosten budgetiert. Bei den Liegenschaften sind Unterhaltsarbeiten im Schlachtlökal und beim Waaghaus nötig.

1 Rechtsschutz und Sicherheit

Aufgrund gestiegener Personalkosten wird der Kostenanteil an die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde KESB höher ausfallen. Mit den Sparbemühungen des Kantons und der Änderung der Verordnung über die Entschädigung für gemeindepolizeiliche Aufgaben verdoppelt sich die Entschädigungspauschale an die Kantonspolizei auf das nächste Jahr hin.

2 Bildung

Der Budgetvergleich bei der Schule zeigt wiederum verschiedenste Abweichungen. So wird bei den Lohnkostenanteilen an den Kanton, den Personalkosten, den Beiträgen an die Berufswahlschule Bülach, die kantonale Mittelschule und die Musikschule mit Mehraufwendungen gerechnet. Demgegenüber stehen gemäss Finanzvorstand Jürg Sigrist Minderkosten bei den Schülertransporten, dem Unterhalt von Maschinen und Geräten und den Beiträgen an die Sonderschulen und Heime.

4 Gesundheit

Im Bereich der Pflegefinanzierung gibt die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich den Gemeinden jeweils die Vorgaben zu den Normdefiziten für die stationäre und ambulante Krankenpflege bekannt. Diese basieren auf dem Pflegegesetz und sind durch die Gemeinden zu finanzieren. Die Kommunen sehen sich erneut mit einer Erhöhung dieser Normdefizite konfrontiert. Neue Kosten entstehen erstmals durch die von Ärzteschaft, Gemeinden und Kanton neu ausgerichtete Notfalldienstorganisation, woran sich die Gemeinden mit einer Pauschale pro Einwohner/in zu beteiligen haben.

5 Soziale Wohlfahrt

Aufgrund der aktuellen Fallzahl im laufenden Jahr geht das Budget 2018 von markant höheren Zusatzleistungen zur AHV/IV aus. Das Alters- und Pflegeheim Peteracker rechnet bei höheren Lohnkosten mit einem deutlich schlechteren Betriebsergebnis. Die Sozialbehörde rechnet bei der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe mit tieferen Nettokosten, wobei die künftigen Aufwendungen für vorläufig aufgenommene Personen und die Jugendheimkosten schwierig abzuschätzen sind.

6 Verkehr

Bei verschiedenen Gemeindestrassen sind grössere Unterhaltsarbeiten nötig und es ist mit einer Nachzahlung für das Jahr 2016 an den Zürcher Verkehrsverbund zu rechnen, da im damaligen Kostenverteiler das neue Buskonzept mit der Spangenbuslösung und die halbstündliche Erschliessung mit der S9 unberücksichtigt blieb. Im Zusammenhang mit der Pensionierung eines Mitarbeiters des Werkbetriebes fallen für die Einarbeitung des Nachfolgers höhere Personalkosten an.

8 Volkswirtschaft

Die Zürcher Kantonalbank hat im ersten Halbjahr 2017 den Geschäftserfolg gesteigert. Für das ganze Jahr erwartet das Management trotz anspruchsvollem Umfeld ein Ergebnis, welches demjenigen des letzten Jahres entsprechen dürfte. Unter diesen Gesichtspunkten ist ein Gewinnanteil in den Voranschlag eingestellt worden, der dem Auszahlungsbetrag des laufenden Jahres entspricht und damit im Vergleich zum Voranschlag 2017 deutlich höher ausfällt.

9 Finanzen und Steuern

Für die Schätzung des Steuerertrages 2018 empfiehlt das kantonale Gemeindeamt, den aktuellen Stand des Steuerertrages 2017 zu übernehmen. Hier zeigt sich laut Finanzvorstand Jürg Sigrüst in unserer Gemeinde, dass der laufende Voranschlagswert deutlich überschritten wird. Eine genauere Analyse hat gezeigt, dass auch künftig vom aktuellen Steuerertrag ausgegangen werden kann, weshalb der bisherige Steuerertrag 100 % von Fr. 8'300'000.-- auf Fr. 8'500'000.-- angepasst worden ist.

Als wichtigstes Instrument im Finanzausgleichsmodell gilt der Ressourcenausgleich, der die grossen Steuerkraftunterschiede vermindern soll, welche die Hauptursache für die unterschiedliche Steuerbelastung in den Gemeinden sind. Er stärkt finanzschwache Gemeinden mit Zuschüssen, wie dies bei der Gemeinde Rafz für 2018 mit Fr. 5'611'000.-- der Fall sein wird. Dieser Betrag fällt im Vergleich zum laufenden Jahr um Fr. 564'000.-- tiefer aus, da die Differenz der Steuerkraft zwischen dem Kantonsmittel und unserer Gemeinde aufgrund der hohen Steuererträge im Bemessungsjahr 2016 kleiner geworden ist.

Als weiteres Instrument im Finanzausgleichsmodell konnte die Gemeinde Rafz bisher auch auf einen demografischen Sonderlastenausgleich zählen. Der Beitrag unterstützt Gemeinden mit ausserordentlichen Aufwendungen als Folge eines besonders hohen Bevölkerungsanteils an Personen unter 20 Jahren. Da dieser Wert im Bemessungsjahr unter die Anspruchsgrenze liegt, wird unserer Gemeinde im nächsten Jahr kein entsprechender Betrag zufließen.

Im Hinblick auf den prognostizierten Aufwandüberschuss im Haushaltsjahr 2017 und die Kennzahlen im Finanzplan 2017 bis 2022 wurde auf die Vornahme von freiwilligen zusätzlichen Abschreibungen zu Lasten des Steuerhaushaltes verzichtet, so Finanzvorstand Jürg Sigrüst weiter.

Investitionen im Verwaltungsvermögen und Abschreibungen

<i>Investitionen 2018 (in Franken)</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>Einnahmen</i>
Anpassung EDV Finanzverwaltung auf HRM2	55'000	
GIS Politische Gemeinde	10'000	
Investitionsanteil ZV Feuerwehr Rafz-Wil	42'000	
SH Schalmenacker, Renovation Schwimmbecken	100'000	
Kindergärten/Kinderhort/Therapien	100'000	
PWT Schalmenacker und Verteilung	40'000	
Anschaffung Informatik Schule	50'000	
Schule Winkel (HPS Bezirk Bülach)	82'000	
Antennenanlage	150'000	15'000
Schwimmbad Rafz-Wil	1'665'000	
Alters- und Pflegeheim Peteracker	147'000	
Massnahmen Verkehrsberuhigung	50'000	
Anpassungen Märktgass/Bergstrasse	150'000	
Anpassung Bahnhofstrasse / Rüdingerstrasse	100'000	
San. Chüewäg (Freie – Saalsporthalle)	50'000	
Umrüstung Strassenbeleuchtung auf LED	36'000	
Ersatz Landrover Werkbetrieb	180'000	

<i>Investitionen 2018 (in Franken)</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>Einnahmen</i>
Wasserwerk	483'000	60'000
Abwasserbeseitigung	461'000	50'000
Kläranlage	761'000	
Verkehrsregelung beim Entsorgungsgebäude	100'000	
Erschliessung Waldhütte (Strom, Abwasser)	<u>38'000</u>	
Total Ausgaben / Einnahmen	<u>4'850'000</u>	<u>125'000</u>
Nettoinvestitionen		<u>4'725'000</u>

Weitere Eckdaten des Voranschlages

(Angaben in Franken)	<u>2017</u>	<u>2018</u>
Gesamtsteuerfuss	113 %	113 %
Langfristige Schulden	6'500'000	8'000'000
Schuldzinsen	30'000	35'000
Eigenkapital	19'898'000	18'458'000
Ressourcenausgleich	6'175'000	5'611'000
Demograf. Sonderlastenausgleich	0	0
Grundstückgewinnsteuern	350'000	400'000

Stellungnahme RPK

Die RPK hat laut RPK Präsident Karl Schweizer das Budget 2018 der Politischen Gemeinde Rafz in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 3. Oktober 2017 detailliert geprüft. Auf die anlässlich einer gemeinsamen Sitzung zwischen RPK und Gemeinderat gestellten Fragen, bekam die RPK zufriedenstellende Antworten. Im Vergleich zum Budget 2017 belaufen sich die strukturellen Mehrkosten beim Personalaufwand auf Fr. 470'000.-- und bei Sachaufwand auf Fr. 170'000.--. Diese Aufwendungen sind nicht einmalig, sondern werden permanent bleiben und die Jahresrechnungen belasten. Beim Aufwand resultiert eine Zunahme von 5 % und auf der Ertragsseite von 2 %. Auch bei den Investitionen ist eine Zunahme gegenüber dem Budget 2017 zu verzeichnen. Mittelfristig kann sich die Gemeinde Rafz diese Ausgaben nicht mehr leisten, weshalb es in Zukunft auch kein Wunschkonzert mehr gibt und der Gürtel enger geschnallt werden muss. Dennoch beantragt die RPK gemäss RPK Präsident Karl Schweizer der Gemeindeversammlung, den Voranschlag 2018 mit einem unveränderten Steuerfuss von 113 % zu genehmigen.

Diskussion

Roman Neukom von puls8197 fügt hinzu, dass es wichtig ist, die Kosten zu optimieren. Das Budget 2018 wurde von einer Arbeitsgruppe von puls8197 ebenfalls genau geprüft. Gegenüber dem Vorjahr weist das aktuelle Budget einen rund Fr. 1'100'000.-- höheren Aufwandüberschuss aus, wovon wie bereits erwähnt, rund Fr. 600'000.-- wiederkehrend sein wird. Dies entspricht etwa 7 Steuerprozenten. Diese wieder zu senken, dürfte äusserst schwierig werden.

Anzumerken ist weiter, dass beispielsweise bei der Saalsporthalle Schalmacker ursprünglich von einem Stellenpensum von 70 Prozent ausgegangen wurde. Mittlerweile wird für die Hauswartung der Saalsporthalle von 100 Stellenprozenten ausgegangen.

Ebenso findet es Roman Neukom von puls8197 schade, dass der Gemeinderat nicht bereits aufs 2018 eine Steuerfusserhöhung ins Auge gefasst hat. Im Frühjahr 2018 finden die Erneuerungswahlen der Rafzter Gemeindebehörden statt. Der neugewählte Gemeinderat darf sich dann mit diesem Thema bereits zu Beginn seiner Amtsdauer intensiv befassen.

Die Arbeitsgruppe von puls8197 hätte sich laut Roman Neukom bei der Aktenauflage zum Voranschlag 2018 etwas mehr Transparenz in Sachen Finanzplanung erwünscht. Beispielsweise wie sich das Eigenkapital und der Selbstfinanzierungsgrad entwickeln werden.

Weiter ist fraglich, wieso der Gemeinderat den Kostenanteil für das Projekt „Sanierung Kreuzungsbereich Märktgass, Berg- und Bahnhofstrasse“ mit lediglich Fr. 150'000.-- in den Investitionen 2018 aufführt, wo doch Kosten gemäss Fr. 212'000.-- im Projekt veranschlagt sind. Auch fehlt bei diesem Gemeindestrassenprojekt die Anbindung an das Gestaltungskonzept der Märktgass. Puls8197 stellt deshalb den Antrag, den Betrag über Fr. 150'000.-- aus dem Budget 2018 zu streichen.

Finanzvorstand Jürg Sigrist erwidert, dass der Gemeinderat den Finanzplan zusammen mit der RPK und dem Finanzplaner eingehend besprochen hat. Selbstverständlich hat die Bevölkerung das Recht, den Finanzplan auch einzusehen. Hierbei handelt es sich um ein behördenverbindliches Arbeitsinstrument.

Der Gemeinderat hat gemäss Finanzvorstand Jürg Sigrist Kenntnis vom veranschlagten Kostenanteil der Gemeinde für das Sanierungsprojekt der Kreuzung Märktgass, Berg- und Bahnhofstrasse, steht derzeit aber noch in Verhandlung mit dem Kanton. Anlässlich des Rafzer Zukunftforums vom 4. Oktober 2017 wurde das Projekt ebenfalls vorgestellt und auf diejenige Variante, welche von einem Grossteil der Bevölkerung bei der damaligen Erarbeitung des Konzeptes „Märktgass“ im Jahre 2003 befürwortet wurde, aktualisiert und abgestimmt.

Anhand eines aktualisierten und auf das Konzept Märktgass abgestimmten Plans erläutert Gemeindepräsident und Finanzvorstand Jürg Sigrist die vorgesehenen Sanierungsmassnahmen im Bereich der Sternenkreuzung. Aufgrund der aktuellen Finanzlage ist dem Gemeinderat bewusst, dass die Märktgass in den nächsten Jahren wohl kaum neu gestaltet wird.

Abstimmung Antrag puls8197

Da niemand weiter aus der Versammlung das Wort verlangt, schreitet Gemeindepräsident Jürg Sigrist zur Abstimmung über den Antrag von puls8197, die Investition von Fr. 150'000.-- für den Kostenanteil der Gemeinde Rafz an die Sanierung und Umgestaltung des Kreuzungsbereichs Märktgass, Berg- und Bahnhofstrasse aus dem Budget 2018 zu streichen.

Für den Antrag von puls8197 stimmen 22 Personen.

Mit grossem Mehr wird der Antrag von puls8197 abgelehnt.

Abstimmung

Im Anschluss daran verliert Gemeindeschreiber Marc Bernasconi den Antrag des Gemeinderates und Gemeindepräsident Jürg Sigrist schreitet zur Abstimmung über die Genehmigung des Voranschlages 2018 der Politischen Gemeinde Rafz und Festsetzung des Steuerfusses auf unverändert 113 %.

Der Antrag des Gemeinderates wird mit grossem Mehr angenommen.

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderates, mit Zustimmung der RPK sowie in Anwendung von Art. 17 Ziff. 1 der Gemeindeordnung,

b e s c h l i e s s t :

1. Der Voranschlag 2018 der Politischen Gemeinde Rafz wird genehmigt.
2. Die Laufende Rechnung 2018 weist bei einem Aufwand von Fr. 30'900'000.-- und einem Ertrag von Fr. 19'855'000.-- einen durch allgemeine Steuern zu deckenden Aufwandüberschuss von Fr. 11'045'000.-- aus. Zur teilweisen Deckung dieses Aufwandüberschusses ist ein Steuerfuss von 113 % (unverändert) des einfachen Gemeindesteuerertrages von Fr. 8'500'000.-- erforderlich. Nach Berücksichtigung des Steuerertrages von Fr. 9'605'000.-- ist für den Ausgleich der Laufenden Rechnung eine Entnahme aus dem Eigenkapital von Fr. 1'440'000.-- nötig.
3. Die Investitionsrechnung 2018 weist beim Verwaltungsvermögen Ausgaben von Fr. 4'850'000.-- und Einnahmen von Fr. 125'000.-- aus. Die Nettoinvestitionen belaufen sich somit auf Fr. 4'725'000.--. Im Finanzvermögen sind Ausgaben von Fr. 43'000.-- und Einnahmen von Fr. 0.-- berücksichtigt.
4. Der Steuerfuss 2018 wird bei 113 % (unverändert) festgesetzt.
5. Es werden freiwillige zusätzliche Abschreibungen im Verwaltungsvermögen von Fr. 219'000.-- (Fr. 0.-- Steuerhaushalt, Fr. 121'000.-- Antennenanlage und Fr. 98'000.-- Abfallbeseitigung) in den Voranschlag 2018 eingestellt.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach
 - Rechnungsprüfungskommission Rafz, Herr Karl Schweizer, Präsident, Gärstejuchert 21, 8197 Rafz; Beschluss zusätzlich per E-Mail
 - Leiter Finanzen Heinz Lienhard
 - F3.6.7

Mitteilung durch Protokollauszug in elektronischer Form an:

 - Gemeinderat (5)
 - Rechnungsprüfungskommission Rafz (5)
 - Gemeindeschreiber Marc Bernasconi
 - Leiter Finanzen Heinz Lienhard

Gemeindeversammlung Rafz

Der Präsident: Der Schreiber:



Jürg Sigrist



Marc Bernasconi
Versandt:

Schluss der Versammlung

Gemeindepräsident Jürg Sigrist dankt den Stimmberechtigten für ihr Erscheinen und das Interesse an der heutigen Gemeindeversammlung. Ein spezieller Dank gebührt allen Behördenmitgliedern, das Gemeindepersonal und allen freiwilligen Helferinnen und Helfer für die gute Zusammenarbeit und den engagierten Einsatz zum Wohle unserer Gemeinde. Ein weiterer Dank gebührt Pressevertreter Florian Schaer vom Zürcher Unterländer für die Berichterstattung sowie den Angestellten der EFRA Rafz für die Technik, die Einrichtung und den reibungslosen Ablauf am heutigen Abend.

Er macht die Versammlung auf das Recht zur Erhebung von Einwendungen gegen die Geschäftsführung aufmerksam. Es werden keine Einwände erhoben.

Die Versammlung nimmt Kenntnis von der Rechtsmittelbelehrung über die Auflage sowie die Anfechtung des Protokolls und der gefassten Beschlüsse.

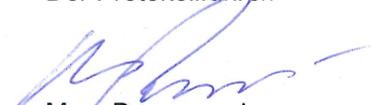
Die Stimmzähler werden gebeten, das Protokoll am Donnerstag, 7. Dezember 2017 bei der Gemeindeverwaltung, Abteilung Kanzlei, zu prüfen und anschliessend zu unterzeichnen. Das Protokoll liegt ab Freitag, 8. Dezember 2017 während 30 Tagen zur öffentlichen Einsicht auf.

Abschliessend wünscht der Vorsitzende allen Anwesenden einen guten Abend, eine schöne Advents- und Weihnachtszeit und ein glückliches und gesundes neues Jahr.

Rafz, 6. Dezember 2017

Für die Richtigkeit

Der Protokollführer:


Marc Bernasconi

Protokollabnahme

Die Unterzeichnenden haben das vorstehende Protokoll geprüft und für richtig befunden.

Rafz,

Der Präsident:

Die Stimmzähler:

7. 12. 2017


Jürg Sigrist

7.12.2017


Martin Harisberger

7. Dez. 2017


Gerhard Müller

8. Dez 17


René Gantner

7.12.2017


Marco Schöni